

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 576/67

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Karin G [REDACTED], [REDACTED], H [REDACTED] Road,
W [REDACTED]/H [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin, Parbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenhuim, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bückelmann

in der Sitzung vom 19. Januar 1968
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 30. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe:

Die 1927 geborene Klägerin ist 1935 mit ihren Eltern nach England ausgewandert. Sie führt ein chronisches Hautleiden (Akne) und eine Neurose zum Teil auf die Veränderung ihrer Lebensweise, den Klimawechsel und die Einordnungsschwierigkeiten in Auswanderungslände zurück.

Im angefochtenen Urteil ist der Klägerin nur ein Entschädigungsanspruch auf Heilverfahren wegen chronischer Angstneurose anerkannt worden.

Der Berufungsrichter ist zu der Überzeugung gelangt, daß die mit fünfzehn Jahren aufgetretene Akne nicht mit Wahrscheinlichkeit verfolgungsbedingt sei (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BGG). Entscheidendes Gewicht legt er in diesem Zusammenhang der Auffassung des begutachtenden Dermatologen bei, der erklärt hat, man könne "die Möglichkeit nicht

- 3 -

auslassen", daß die Akne eine weniger vernünftige Rolle im Leben der Klägerin gespielt hätte, wenn sie in ihrer gewohnten Umgebung hätte bleiben können. Der Berufsrichter schließt daraus, daß der Dermatologe eine Beeinflussung des Hautleidens durch verfolgungsbedingte psychische Störungen, die auch von anderen Fachärzten diskutiert worden war, zwar nicht ausschließt, aber im vorliegenden Fall auch nicht als wahrscheinlich ansehe. Selbst wenn der Gutachter dies nicht hätte zum Ausdruck bringen wollen - eine Frage der Beweiswürdigung, die in die Verantwortung des Tatrichters fällt - so ergäbe sich aus der Fehleutung seines Gutachtens keine Rechtsfrage von grundsätzlicher, über den vorliegenden Fall hinausgehender Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Der Tatrichter hatte auch darüber zu entscheiden, ob er bei der Beurteilung des Hautleidens und seiner Entstehungsursachen dem Facharzt der Dermatologie oder den Gutachtern folgte, die andere medizinische Fächer vertraten.

Die Neurose führt das Berufungsurteil ganz überwiegend auf die seelische Belastung der Klägerin durch das entstellende Hautleiden zurück. Der Berufsrichter hält es jedoch für wahrscheinlich, daß die Neurose seit dem Abklingen der Akne teilweise auch durch das Verfolgungserlebnis unterhalten wurde und wird. Da aber der begutachtende Psychiater prozentuale Angaben über den Grad der Einwirkung der Verfolgung auf die Neurose für unmöglich erklärt und selbst eine Wahrscheinlichkeit für den einen oder anderen Prozentsatz nicht bejaht habe, müsse die abgrenzbare Verschlimmerung gemäß § 287 ZPO geschätzt werden. Sie liege unter 20 %.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Auch diese tatrichterliche Würdigung wirft keine rechtsgrundsätzliche Frage auf. Insbesondere brauchte der Berufungsrichter nach Lage des Falles die Schlüsse, die er aus dem psychiatrischen Fachgutachten zog, nicht mehr mit dem Hauptgutachter, der kein Facharzt auf dem hierin Frage stehenden Gebiete war, zu diskutieren.

Unter diesen Umständen fehlt es an einem gesetzlichen Grunde für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG). Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO.

Wüstenberg

von der Mühlen